

Aachen
Bielefeld
Bocholt
Bochum
Bonn
Bottrop
Castrop-Rauxel
Dortmund
Duisburg
Düren
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Gladbeck
Hagen
Hamm
Herford
Herne
Iserlohn
Krefeld
Köln
Leverkusen
Lüdenscheid
Marl
Minden
Mönchengladbach
Mülheim an der Ruhr
Münster
Nettetal
Neuss
Oberhausen
Recklinghausen
Remscheid
Siegen
Solingen
Viersen
Willich
Witten
Wuppertal

Inhalt

2 Editorial

3-5 Im Fokus

- Erwartungen der Kommunen an die Verfassungskommission in NRW
 - „Wer baut, ist baukulturell verantwortlich“ Positionspapier zur Planungs- und Baukultur
 - Kommunalverfassungsbeschwerde zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht
-

6-10 Aus den Städten

- Kein Kind zurücklassen – Wege und Ergebnisse in Hamm seit 2007
 - Zum Umgang mit Starkregen – Handlungsstrategie der Stadt Dortmund
 - Stadt Iserlohn und Evangelische Jugendhilfe Menden: Qualitätsentwicklung in der Bereitschaftspflege
-

11 Gern gesehen

- Die renovierte Flora in Köln
-

11-13 Fachinformationen

14-15 Kaleidoskop

16 Termine

Liebe Leserinnen und Leser,

angesichts der zahlreichen Krisenherde in der Welt und der weiter steigenden Flüchtlingszahlen wird die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Jahr 2015 für die Städte wie auch für unsere Gesellschaft eine elementare Aufgabe sein. Neben einer angemessenen Unterbringung und Versorgung der Menschen wird es verstärkt um die Integration dieser Menschen gehen müssen. Denn viele, die in ihrer Not zu uns flüchten, werden bleiben. In den Städten erwachsen daraus vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben, angefangen bei der Förderung der Sprachkompetenz über die gesundheitliche Versorgung oder den Schulbesuch der Kinder bis hin zu psychosozialer Betreuung.

Umso notwendiger ist es deshalb, dass das Land, das für die Flüchtlingsaufnahme zuständig ist, für eine kostendeckende Erstattung der Leistungen der Kommunen sorgt. Der Städtetag NRW erkennt an, dass das Land durch seine Zusagen beim Flüchtlingsgipfel einen wichtigen Schritt zur Entlastung der Kommunen vollzogen hat. Doch wir werden mit dem Land über zusätzliche Verbesserungen weiter diskutieren: über höhere Pauschalen pro Flüchtling, über die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel an die Kommunen, über Zahlungen auf Basis aktueller Flüchtlingszahlen und auch für geduldete Flüchtlinge.

Wir alle wissen, dass die schwierige Finanzlage der meisten nordrhein-westfälischen Städte große Herausforderungen an alle Beteiligten stellt. Die Handlungsfähigkeit aller Städte in Nordrhein-Westfalen zu sichern, wird deshalb ein zentrales Thema der Arbeit des Städtetages bleiben. Dazu zählt, in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen dafür zu sorgen, dass die berechtigten Anliegen der Städte berücksichtigt werden. Die Investitionskraft der Städte muss gestärkt, sie müssen bei den Sozialausgaben weiter entlastet werden. Hilfen für strukturschwache Städte tun not, und auch mit ihren Altschulden dürfen die Kommunen nicht allein gelassen werden.

Der Stärkungspakt Stadtfinanzen in Nordrhein-Westfalen war und bleibt notwendig. In den Blick genommen werden muss nun eine dritte Stufe des Stärkungspakts. Denn auch die Kommunen mit ernsthaften Finanznöten, die

bisher nicht am Pakt teilnehmen, brauchen Perspektiven zur Haushaltssanierung. Der Städtetag NRW wird sich ebenfalls dafür einsetzen, dass der kommunale Finanzausgleich den besonderen Belastungen der größeren und großen Städte im Land gerecht wird. Als Zentren übernehmen diese Städte wichtige Aufgaben auch für das Umland und setzen wirtschaftliche Impulse. Gleichzeitig kumulieren hier soziale Probleme, die sich nur mit einer angemessenen Finanzausstattung entschärfen und bewältigen lassen.



Weitere Aufgaben- und Ausgabenzuwächse zulasten der Städte sind zu vermeiden. Hier hat die Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung 2004 zwar für eine größere Einsicht dahingehend gesorgt, dass neue Aufgaben und höhere Standards vom Land ausgeglichen werden müssen. Gleichzeitig zeigt beispielsweise die Inklusion im Schulbereich, dass die Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Ansprüche der Kommunen schwierig ist. Bis zum Juni soll nun festgestellt werden, ob die im vergangenen Jahr nach langen Verhandlungen festgeleg-

ten Kostenpauschalen des Landes für die Investitionen der Kommunen in die Schulen und für das nicht-lehrende Personal an den Schulen ausreichend bemessen sind und inwieweit und in welcher Form das Land gegebenenfalls zu Nachbesserungen bereit ist.

Mit dem „Eildienst“, der ab dieser Ausgabe übersichtlicher und moderner erscheint, wollen wir Sie in den Verwaltungen und Räten der Mitgliedsstädte des Städtetages NRW im Verlauf des Jahres über die aktuellen Entwicklungen zu diesen und anderen Themen informieren. Gleichzeitig geht es darum, den Positionen der Städte zu wichtigen Fragen Gehör zu verschaffen – vor allem in der Landesregierung, in den Ministerien und im Landtag, bei Behörden und Organisationen in Nordrhein-Westfalen.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "S. Articus". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Stephan Articus
Geschäftsführer
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Erwartungen der Kommunen an die Verfassungskommission in NRW

Von Dr. Dörte Diemert

Mitte 2013 hatte der Landtag Nordrhein-Westfalen mit einem fraktionsübergreifend gestellten Antrag die Einsetzung einer Kommission zur Reform der nordrhein-westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) beschlossen. Die Kommission befasst sich mit der Umsetzung der Schuldenbremse in der Landesverfassung sowie der Stellung der kommunalen Selbstverwaltung und Fragen der Subsidiarität.

Bezogen auf die Städte, Gemeinden und Kreise wurzelt der Grundsatz der Subsidiarität in einer am Bürger orientierten Betrachtungsweise. Für den Bürger sind die Kommunen in der Regel der erste Ansprechpartner. Regelungen übergeordneter Ebenen sind daher verzichtbar, solange die damit verfolgten Ziele auf der kommunalen Ebene genauso gut erreicht werden können.

Effektiver Schutz der kommunalen Finanzhoheit

Das setzt aber voraus, dass die Kommunen durch eine angemessene Finanzausstattung zu einer kraftvollen Selbstverwaltung in der Lage sind. Angesichts der neuen Regelungen der Schuldenbremse sehen wir die Gefahr, dass der damit zunehmende Konsolidierungsdruck des Landeshaushalts 1:1 an die Kommunen und damit an das letzte Glied in der Kette weitergereicht wird. Die Kommunen benötigen daher einen wirksamen Schutz ihres Kernbereichs der Selbstverwaltung in Gestalt eines Anspruchs auf eine finanzielle Mindestausstattung. Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen stellt – so sagt es auch das Bundesverwaltungsgericht – zu Recht einen „abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes“ dar und ist damit keiner Relativierung oder Abwägung mit den Finanzzöten des Landes zugänglich.

In der Landesverfassung heißt es demgegenüber, dass die Verpflichtung des Landes zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs nur „im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit“ bestehe. Auf diese Formulierung verweist ausdrücklich auch der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, der einen solchen Mindestfinanzausstattungsanspruch bisher nicht anerkennt und im Gegenteil in Zeiten knapper Kassen der „gleichmäßigen Verteilung des Defizits“ auf Land und Kommunen das Wort redet.

Damit dem Kernbereichsschutz der Kommunen effektiv Rechnung getragen werden kann, muss der sogenannte Leistungsfähigkeitsvorbehalt in der Landesverfassung daher gestrichen werden. Anlässlich einer Sachverständigenanhörung am 19. Januar 2015 haben die

kommunalen Spitzenverbände dieses Anliegen an die Kommission herangetragen. Sie hoffen und erwarten, dass sich die Verfassungskommission ernsthaft mit den kommunalen Sorgen auseinandersetzt.

Konnexitätsprinzip: Schutzlücken schließen!

Zahlreiche Änderungsvorschläge betreffen auch das erst 2004 in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip. In den zurückliegenden zehn Jahren haben die Kommunen umfangreiche Erfahrungen im Vollzug dieses Verfassungsprinzips sammeln können und haben dessen Schwachstellen erfahren:

So sollten beispielsweise auch Fälle, in denen es zu Mehrbelastungen durch bundes- und europarechtliche Änderung landesrechtlich übertragener Aufgaben kommt, vom Schutzzumfang des Konnexitätsprinzips umfasst werden. Selbst der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hatte in einer aktuellen Entscheidung auf die anderenfalls bestehenden gravierenden Schutzlücken hingewiesen und den Landesverfassungsgeber zum Tätigwerden aufgefordert.

Weiter sollte der Schutz des Konnexitätsprinzips instrumentenunabhängig, das heißt auch bei Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, greifen und der gewährte finanzielle Belastungsausgleich sollte nachträglich angepasst werden können, wenn sich eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Kostentwicklung von der ursprünglichen Kostenschätzung zeigt. Diese und weitere Vorschläge würden dem finanziellen Schutz der Kommunen und der geforderten Kostentransparenz und -verantwortung dienen.

Sperrklausel und kommunale Beteiligungsrechte

Die kommunalen Spitzenverbände befürworten außerdem die Verankerung einer Sperrklausel bei Kommunalwahlen. Die festzustellende Zersplitterung der Räte und Kreistage erschwert die Bildung klarer Mehrheiten und belastet im Ergebnis die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mandatsträger.

Zu guter Letzt sollte das Land dem positiven Beispiel aus Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, des Saarlands, Sachsen und Thüringen folgen und die kommunalen Anhörungs- und Beteiligungsrechte in der Landesverfassung verankern und absichern.

Dr. Dörte Diemert
Hauptreferentin Städtetag NRW

„Wer baut, ist baukulturell verantwortlich“ Positionspapier zur Planungs- und Baukultur

Von Timo Munzinger

Im Rahmen des Konvents der Baukultur in Potsdam veröffentlichte die Bundestiftung Baukultur jüngst den Baukulturbericht 2014/15 „Gebaute Lebensräume der Zukunft – Fokus Stadt“. Parallel hierzu erarbeitete eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern der Fachkommissionen „Stadtentwicklungsplanung“, „Stadtplanung“, „Umwelt“ sowie der Kommission „Frauen in der Stadt“ und der AG „Kommunale Denkmalpflege“ ein Positionspapier zur Planungs- und Baukultur in der integrierten Stadtentwicklung. Es soll den Baukulturbericht um die kommunale Sichtweise ergänzen.

Planungs- und Baukultur ist Querschnittsaufgabe

Das Positionspapier des Deutschen Städtetages zielt darauf, Planungs- und Baukultur als Querschnittsaufgabe in den Städten zu verankern und die Akteure zum Thema in Verwaltung und Politik zu stärken. Im Ergebnis soll Planungs- und Baukultur in den Städten dazu führen, dass jede bauliche Intervention, die stets mit der Verwendung knapper Investitionsmittel verbunden ist, zu einer Verbesserung des Status Quo und zu einer Aufwertung von Gebäuden, Stadträumen, Quartieren und der Gesamterscheinung der Stadt führt. Planungs- und Baukultur werden häufig als rein normativer, optionaler Anspruch verstanden. Das Positionspapier vertritt hingegen die Auffassung, dass bei der Herstellung von nachhaltig lebenswerten Wohn- und Arbeitsräumen in den Kommunen gilt: „Wer baut, ist baukulturell verantwortlich“. In diesem Sinne liefert es Empfehlungen für die kommunale Praxis, die zu einer besseren kommunalen Planungs- und Baukultur führen. Hierzu zählt u.a.

- Qualitätsziele müssen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vereinbart werden. Die Erarbeitung von Zielen beinhaltet sowohl eine ressortübergreifende Abstimmung, eine Einbindung des professionellen Wissens von Planungs- und Bauschaffenden als auch eine transparente und professionell betriebene Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Kommunen müssen den vielfältigen Dimensionen der Kommunikationskultur Rechnung tragen und Permanenz und Varianz in ihre Öffentlichkeitsarbeit zu städtischer Planungs- und Baukultur bringen.
- Sie sollten eigene Initiativen zur Kommunikation setzen – von regelmäßigen und breitenwirksamen Informationen zur Stadtentwicklung über Fachveröffentlichungen, Ausstellungen zum Planungs- und Baugeschehen bis hin zu Beteiligungs- und Dialogveranstaltungen via Internet.

- Das Qualifikationsprofil für eine Tätigkeit in der Planungs- und Bauverwaltung muss hierfür in fachlicher wie kommunikativer Hinsicht erweitert werden. Ziel sollte es sein, dem Kompetenzabbau in der Verwaltung deutlicher entgegenzuwirken.
- Kommunen können zur Stärkung ihrer Planungs- und Baukultur externe Beratungskompetenz zur Stadt- und Baugestaltung berufen. Diese Expertise sollte nicht abgelöst von den politischen Entscheidungsgremien und der Fach- und allgemeinen Öffentlichkeit ergehen.
- Kooperationen mit lokalen Bündnissen für Planungs- und Baukultur gilt es zu stärken, um Positionen breitenwirksam(er) zu entwickeln und auf einem größeren stadtgemeinschaftlichen Konsens zu gründen.

In der Gesamtschau ergibt sich ein Tätigkeitsfeld, das die Städte gerade mit Blick auf den abnehmenden Verfügungsspielraum der personellen und finanziellen Ressourcen bespielen sollten. Dies kann zu stabilen Allianzen für eine gute Planungs- und Baukultur mit der öffentlichen Wohnungswirtschaft, der privaten (Immobilien-)Wirtschaft, dem Handwerk, allen weiteren Beteiligten in einer Stadt und der städtischen Bevölkerung führen. Nur eine in den Städten gemeinsam getragene Planungs- und Baukultur wird Wirksamkeit erlangen können.

Neue Förderpolitiken von Bund und Ländern

Bund und Länder sind aufgefordert, die Ausgangs- und Rahmenbedingungen für eine gute Planungs- und Baukultur weiter zu verbessern und die Förderpolitiken ressort- und themenübergreifender auszurichten, um den Anspruch an eine integrierte Stadtentwicklungsplanung einlösen zu können. Insbesondere sind die planungs- und baukulturellen Auswirkungen der Energiewende zu berücksichtigen. Es wird zukünftig nicht allein um die Optimierung einzelner Belange der Energiewende gehen können; diese sind vielmehr mit den planungs- und baukulturellen Belangen gerecht gegen- und untereinander abzuwägen.

Timo Munzinger
Referent Städtetag NRW



Das Positionspapier finden Sie hier:
<http://www.staedtetag.de/fachinformationen/stadtentwicklung/072078/index.html>

Kommunalverfassungsbeschwerde zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Von Bianca Weber

Der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) hat am 09.12.2014 sein Urteil über die Verfassungsbeschwerde von elf Städten und drei Kreisen gegen die finanziellen Folgen des Gesetzes zur Änderungen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gesprochen (VerfGH 11/13). In dem Verfahren ging es um die Frage, ob das Land NRW gegen die Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW verstoßen hat, indem es trotz bundesgesetzlicher Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht, die landesgesetzliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugendhilfe beibehalten, aber zeitgleich keine Regelung zum Belastungsausgleich getroffen hat. Der VerfGH NRW hat die Verfassungsbeschwerde als zulässig, aber unbegründet zurückgewiesen. Gleichzeitig hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Konnexitätsregelungen in NRW Schutzlücken aufweisen, die durch den verfassungsändernden Gesetzgeber geschlossen werden können. In der mündlichen Urteilsverkündung wurde hierzu Folgendes ausgeführt:

Untätigsein des Landes ist tauglicher Beschwerdegegenstand

Ein Untätigsein des Landesgesetzgebers kann gemäß dem Urteil des VerfGH durchaus tauglicher Beschwerdegegenstand einer Kommunalverfassungsbeschwerde nach § 52 VerfGHG sein. Der VerfGH weicht damit erstmalig von seiner gängigen Rechtsprechung ab, nach der bisher ein Untätigsein des Landesgesetzgebers kein tauglicher Beschwerdegegenstand einer Kommunalverfassungsbeschwerde war. Ein Unterlassen komme dabei aber nur dann als tauglicher Beschwerdegegenstand in Betracht, wenn die Beschwerdeführer geltend machten, dass die Verfassung hier eine klare gesetzgeberische Handlungspflicht erhalte. Zudem dürfe keine anderweitige Rechtsschutzmöglichkeit bestehen. Beides war hier der Fall. Die Beschwerdeführer machten geltend, der Landesgesetzgeber sei einer Regelungspflicht nicht nachgekommen, die ihm die Verfassung zum Schutz der finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung auferlegt habe. Ein derartiges Unterlassen sei angesichts des Fehlens anderweitiger Rechtsschutzmöglichkeiten mit der kommunalen Verfassungsbeschwerde angreifbar.

Im Rahmen der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde verneinte der VerfGH ein konnexitätsrelevantes Verhalten im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LV NRW. Die Aufgabenänderungen seien durch Bundesrecht,

nicht aber durch ein Landesgesetz oder eine Landesrechtsverordnung unmittelbar verursacht und lösen insoweit keine Ausgleichspflicht aus. Der Beitrag des Landesgesetzgebers war auf eine vorausgegangene allgemeine Zuständigkeitszuweisung beschränkt, die späteren Aufgabenänderungen waren an dieser Stelle noch nicht absehbar. Die durch Bundesrecht vorgenommene erweiterte Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung ändere daran nichts. Die bloße Beibehaltung der landesgesetzlichen Zuständigkeitsklausel trotz bundesgesetzlicher Aufgabenerweiterung löst damit nach der Einschätzung des VerfGH keine Konnexitätspflichten aus.

Schutzlücke für Kommunen

Der VerfGH wies an dieser Stelle aber deutlich auf die Schutzlücke für die Kommunen hin, die in den Fällen besteht, wenn spätere Aufgabenveränderungen auf Bundesebene aus dem Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips ausgeklammert werden. Der wesentliche Zweck des Konnexitätsprinzips, die Kommunen vor zusätzlichen und erweiterten Aufgaben ohne gleichzeitigen Kostenausgleich zu schützen, werde bei Aufgabenänderungen durch Bundesrecht häufig nicht erreicht. Diese Schutzlücke, die durch die derzeitige Ausgestaltung der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelung und des ergänzenden Konnexitätsausführungsgesetzes bedingt sei, gelte es zu schließen. Der VerfGH führte an dieser Stelle aus, dass die entsprechende Schutzlücke nur durch den verfassungsändernden Gesetzgeber geschlossen werden könne. Auch wenn die klagenden Kommunen als Folge der Entscheidung nicht den erhofften Kostenausgleich für die erfolgten Personalaufstockungen in den Jugendämtern und die dortigen Verfahrensänderungen erhalten, so ist es doch als ein wichtiger Erfolg zu werten, dass der VerfGH in seinem Urteil die bestehende Schutzlücke für die Kommunen beschreibt und darauf verweist, dass diese nur durch den Landesverfassungsgesetzgeber geschlossen werden könne.

Bianca Weber
Referentin Städtetag NRW



Mitglieder des Städtetages NRW finden das Urteil unter:
http://extranet.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/extranet/dez4_arbeit/arbeit_jugend/2014/urteilsverkundung_anlage3_.pdf

Kein Kind zurücklassen – Wege und Ergebnisse in Hamm seit 2007

Von Brigitte Wesky

Schon 2007 galt in der Stadt Hamm die Prämisse, dass Jugendhilfe, Schule und angrenzende Bereiche im Interesse von Kindern, Jugendlichen und Eltern enger und synergetischer zusammenarbeiten müssen und dass Eltern maßgeblich zum Erfolg von Bildungsbiografien beitragen. Initiiert vom Oberbürgermeister und dem Rat wurde mit „Plan Bildung“ (Plan B) eine derzernatsübergreifende Bildungsinitiative geschaffen. Maßgeblich beteiligt waren das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Amt für Soziale Integration, das Kommunale JobCenter (KJC) und das Schulamt. Insbesondere für die Übergänge zwischen Kitas, Grund- und Hauptschulen wurden modellhaft neue Projekte entwickelt. Dabei gab es eine Aufgabenteilung zwischen „Plan Bildung“ (später „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ – KeKiz) und regionalem Bildungsbüro (RBB).



Mit dem Aufruf sich als Modellkommune für KeKiz zu bewerben, bestand dann die Chance, den bisherigen Weg mit „Plan B“ auf anderer Ebene fortzuschreiben und noch früher Hilfen anzusetzen.

Eines der wichtigsten Stadtprojekte

Grundgedanke des NRW-Modellprojekts KeKiz ist es, frühzeitig in Prävention anstatt in teure Reparaturmaßnahmen zu investieren und dafür vorhandene Ressourcen sinnvoller einzusetzen. Dafür ist zu analysieren, welche Angebote nachweislich förderlich sind, um diese finanziell stärker zu fördern. Es wird nicht mehr institutionell sondern in Altersphasen und vom Kind her gedacht.

Für Hamm sind nachweislich wichtig, Strukturen zu fördern und nicht einzelne Projekte. So wurde das Modellprojekt STARK (Eltern und Kinder stärken /

Elternbegleitung in Kitas und Grundschulen) auf weitere Stadtteile übertragen und jetzt über das NRW-Programm plusKita gesamtstädtisch implementiert. Die Bildungsbegleitung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Primarbereich und den Sekundarstufen über Träger angeboten und zentral gesteuert, wird über die Modellphase hinaus kommunal weiterbetrieben. Der Offene Ganzttag wurde durch kommunale Mittel gestärkt. Alle Grundschulen erhalten als einen Standard Soziale Gruppenarbeit.

Um Kinder nachhaltig unterstützen zu können, muss die Förderung frühestmöglich einsetzen. Die frühkindliche Förderung ist ein zentrales Element, um die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in unserer Stadt deutlich zu verbessern. Die Willkommensbegrüßung wurde mit städtischen und Bediensteten freier Träger professionalisiert. In jedem Sozialraum wurden Säuglingstreffpunkte „Rabat“ eingerichtet. Früh und präventiv zu denken ist nicht neu. Neu ist auch hier ziel- und wirkungsorientiert zu planen und zu arbeiten.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Sprachentwicklung bei Eltern und Kindern, denn Sprache ist der Zugang zu Bildung und Bildung macht soziale Teilhabe aus. In allen neun Sozialräumen der Stadt werden Sprachangebote für Eltern und Kinder betrachtet und ggf. neu initiiert. Über das Integrationszentrum werden alle Sprachförderprogramme für Eltern betrachtet und deren Wirksamkeit überprüft.

Erzieherische Haltung und Kompetenz stärken

Die Stadt Hamm ist der Überzeugung, dass es Kindern nur so gut geht wie es ihren Eltern geht, dass Wissen im Wesentlichen über das Elternhaus vermittelt wird und dass eingreifende Jugendhilfemaßnahmen immer nur das letzte Mittel sind. Deshalb bietet die Stadt Hamm Elternbildung und Erziehungsberatung für Eltern mit Beginn der Schwangerschaft bis hin zum Übergang Schule/Beruf oder Studium an. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine vertrauensvolle Bindung zu den Eltern der wichtigste Baustein einer Präventionskette ist. Die Elternschule Hamm e.V. hat ihr Elternbildungsprogramm auf alle Sozialräume und Altersphasen von Kindern ausgerichtet. Familien mit besonderen Bedarfen werden noch stärker angesprochen. Veränderte Förderrichtlinien sollen eine noch gezieltere Unterstützung ermöglichen. Die städtische Erziehungsberatungsstelle und die Schulberatungsstellen von Kommune und Land wurden zu einem Beratungsdienst zusammengeführt,

um noch gezielter Eltern und Kinder mit unterschiedlichsten Problematiken unterstützen zu können.

Die Stadt Hamm legt Wert darauf, dass alle eingesetzten pädagogischen Fachkräfte über einen vergleichbaren Wissenstand zu fachlichen Themen und Standards verfügen und bietet entsprechende Weiterbildungen an. Über Elternbildung zu Entwicklungsförderung und Erziehung sowie standardisierte Weiterbildung von Beschäftigten soll der Blick für Rahmenbedingungen einer gelungenen kindlichen Entwicklung, für (Bildungs-) Übergänge und für Entwicklungsrisiken von Kindern geschärft werden. Fachkräfte in der Familienhilfe wurden zu systemischer Beratung geschult, Fachkräfte der Kitas trägerübergreifend zum gemeinsamen Beobachtungsinstrument „Altersbezogene Merkmale“ und Lehrpersonal der Grundschulen zu Leserechtschreibschwäche (LRS). Es entstand ein Übergangskalender von Kita zur Grundschule sowie ein Standard zur übergreifenden Schulformempfehlung nach Klasse 4. Die Begriffe „Prävention“, „Frühe Hilfen“ und „Risiko“ wurden stadtweit und trägerübergreifend definiert.

In KeKiz wird konzeptionell je Altersphasen von Kindern und im Zusammenspiel der vorherigen und folgenden Bereiche gedacht und geplant. Entwickelte Konzepte und Grundsätze werden in die Fläche gebracht, gleichwohl werden Entwicklungen und Bedarfe aus den Sozialräumen wahrgenommen und aufgegriffen. KeKiz arbeitet auf der bereichsübergreifenden konzeptionellen Ebene und auf der Maßnahmenebene in den jeweiligen Sozialräumen. Zur strukturellen Unterstützung und zum gezielten Ausbau präventiver Hilfen ist in Hamm zusätzliches pädagogisches Fachpersonal als Präventionskoordination über freie Träger in allen Sozialräumen eingesetzt. Über die Präventionskoordination werden Förderprojekte und –strukturen betrachtet, werden Einrichtungen zur Zielentwicklung beraten, Netzwerke neu strukturiert und Elternbildung / Elternberatung sowie Sprachförderung sozialräumlich geplant und angeboten.

Grenzen durch Haushaltssicherung und Stärkungspakt NRW

Um sich Prävention leisten zu können, muss umgesteuert werden. Es ist vorrangig familienunterstützend und -erhaltend zu denken, gleichwohl Kinderschutz sicherzustellen. Ein sich wechselseitig versorgendes und stützendes Haushaltssystem, das Prävention und Hilfe zur Erziehung ausweist, wird vorgelegt. Letztlich wird die Prävention ausgebaut und reaktiven Hilfen minimiert. Mittelfristig soll der Kostenanstieg abgestellt und langfristig der Mitteleinsatz reduziert werden. Insgesamt wird auf ein zielorientiertes Handeln in allen Alters-

phasen von Kindern – nicht zuletzt durch eine qualifizierte Evaluation, ein Controlling System gesetzt. Der Kostenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird durch adäquate Maßnahmen minimiert und idealerweise gestoppt. Darüberhinausgehende Mittel werden in den Ausbau von Förderstrukturen verbindlich investiert. Es ist in Hamm ein Präventionsbudget gebildet worden.

In KeKiz werden alle beteiligten Akteure noch enger miteinander vernetzt und eine ämter- und dezernatsübergreifende Zusammenarbeit gefördert. An KeKiz beteiligt sind Dezernate, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete, Schulen, Kitas, Schulaufsicht, Institutionen und freie Träger. Hinzu kommen direkte und enge Kontakte mit der Staatskanzlei NRW, dem Institut für Soziale Arbeit e. V. Münster und der Bertelsmann Stiftung. Dabei steht immer im Vordergrund, vom Kind aus zu denken. Es wurden Altersgruppen (Frühe Hilfen, Kita-Alter, Grundschul-Alter und Alter Sek. I) eingerichtet sowie ein Fachbeirat. Die Elternschule bringt sich mit ihrer bestehenden Struktur ein. Mit allen Bereichen werden Zielvereinbarungen getroffen und in einer übergreifenden Kommunikation mit allen Beteiligten die Schnittstellen betrachtet und bearbeitet. So entsteht eine größtmögliche Transparenz für alle Beteiligten.

Auf der Modellebene ist es fundamental wichtig, dass die Steuerung und Unterstützung auf oberster städtischer Ebene erfolgt. In Hamm wurde die Beteiligung am Modellvorhaben durch den Oberbürgermeister initiiert und durch den Rat und Ausschüsse der Stadt beschlossen und fraktionsübergreifend getragen. Der Oberbürgermeister leitet den Lenkungsausschuss, an dem die obere und untere Schulaufsicht, die Fachbereichsleitung für Jugend, Gesundheit und Soziales, der Dezernent für den Schulbereich, die Leitung des KJC's und die operative Geschäftsführung beteiligt sind. Die Koordination von KeKiz liegt bei der Fachbereichsleitung für Jugend, Gesundheit und Soziales. Die leitende (operative) Geschäftsführung wird durch die Kinderbeauftragte der Stadt wahrgenommen – beteiligt sind das RBB, das KJC, das Jugendamt und Trägervertreter. Strukturell wurde KeKiz bereits auf einer Ebene implementiert. Es stellt die Basis der Satzung des Jugendamtes dar.

Brigitte Wesky
Kinderbeauftragte der Stadt Hamm



Weitere Informationen:
www.hamm.de/kein-kind-zuruecklassen

Zum Umgang mit Starkregen – Handlungsstrategie der Stadt Dortmund

Von Dr. Christian Falk

Seit geraumer Zeit häufen sich in Dortmund und andernorts Starkregenereignisse. Sie haben wiederholt und zum Teil schwere Überschwemmungen und Sachschäden verursacht. Diese Schadensereignisse führen immer wieder vor Augen, wie empfindlich Siedlungsgebiete gegenüber Starkregenereignissen und ihren Folgen sind (siehe Abbildung 1: Überflutung am 26.07.2008). Unter den einschlägigen Fachleuten aus Wissenschaft und Forschung ist es weitgehend unumstritten, dass sich durch die Erwärmung der Atmosphäre das Potential für derartige Extremwetterereignisse erhöht.



Abbildung 1: Starkregenereignis mit Niederschlagsmengen von über 200 mm innerhalb von 2 Stunden (Foto: Polizei Dortmund)

Vor diesem Hintergrund wird in Dortmund bereits langjährig ein nachhaltiger Umgang mit Niederschlagswasser und ein weiterer Ausbau des Hochwasserschutzes verfolgt.

Hierzu gehören Maßnahmen der Stadt und der Wasserwirtschaftsverbände im Bereich Gewässerausbau und Hochwasserschutzes mit Baukosten in Höhe von rund 200 Millionen EUR in den Jahren 2009-2014, die Implementierung einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung in Bebauungsplanverfahren, die Erweiterung der technischen Einrichtungen des städtischen Abwasserbetriebs und der Feuerwehr zur Katastrophenabwehr sowie Informationsveranstaltungen und –material für Betroffene.

Aufgrund von in jüngster Zeit wiederholt auftretender Starkregen in Dortmund wurde durch die Stadt Dortmund eine Handlungsstrategie entwickelt, mit welcher der künftige Umgang mit Starkregenereignissen weiter

verfolgt und dargelegt wird, welche Vorsorge-, Verhaltens- und Maßnahmen im Bereich der städtischen Infrastruktur ergriffen werden. Bestandteil ist eine zusammenfassende Darstellung konkreter beabsichtigter Maßnahmen der maßgeblichen Akteure Tiefbauamt, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Umweltamt und Stadtentwässerung.

Eine Auseinandersetzung mit einer Bewältigung der Auswirkungen von Starkregenereignissen führt zu der Erkenntnis, dass diese untrennbar mit einer künftigen Gestaltung der Siedlungsentwässerung in urbanen Räumen verbunden ist. Hierzu gehören neben dem Überflutungsschutz auch die Kanalsanierung und der Gewässerschutz. Im DWA-Politikmemorandum 2014 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA e.V.) wird dazu ausgeführt: „Der Klimawandel betrifft die Wasserwirtschaft in vielfältiger Weise. Es sind Anpassungsstrategien erforderlich, um den hydrologischen Extremen (Hochwasser und Trockenheit) zu begegnen ...“

Hierbei sind grundlegende Betrachtungen anzustellen, wie künftig Siedlungsentwässerung, Verkehrswege- und Freiraumplanung zu gestalten sind. Dabei gilt es, wie von Theo G. Schmitt in seinem Vorwort im Buch „Aqua Urbanica 2012. Siedlungsentwässerung im Wandel“ formuliert, die „Neuorientierung in der Siedlungswasserwirtschaft, die schon in den 1990er Jahren mit der Abkehr vom Ableitungsprinzip (bzw. seiner Ausschließlichkeit) für Regenwasser begonnen hat“, weiter voranzutreiben.

Der Leitgedanke neuer Wege der Siedlungsentwässerung gemäß der für Dortmund erarbeiteten Handlungsstrategie ist ein naturnaher Umgang mit Niederschlagswasser u. a. durch

- Abkopplung des Niederschlagswasser von der Mischwasserkanalisation
- Schaffung sogenannter Retentionsräume für Niederschlagswasser in Form von Regenrückhaltebecken und –kanäle, Versicherungsbecken und –mulden
- Gestaltung von Grünflächen als Mulden, so dass sie Niederschlagswasser aufnehmen und zurückhalten
- Oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser in Grabensystemen,
- Errichtung sogenannter Notwasserwege, die das oberflächlich abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen aufnehmen und schadlos ableiten sowie freihalten entsprechender Abflusswege von Bebauung
- Schaffung von Grün- und Wasserachsen zur Aufnahme von Niederschlagswasser

- Gestaltung von Verkehrsflächen zur Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser
- Naturnahe Gestaltung von Gewässerläufen und – wo immer möglich – Aufweitung des Gewässerprofils
- Bau von Stauanlagen in Gewässern zum weiteren Ausbau des Hochwasserschutzes
- Dezentrale Behandlung von Niederschlagswasser
- Berücksichtigung einer naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung bei allen Neuerschließungen und Bebauungsplänen.

Einer Schaffung von Grün- und Wasserachsen zur Aufnahme von Niederschlagswasser und ggf. deren Nutzung ebenfalls als Notwasserwege kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Hierbei wird die Errichtung von linienförmigen innerstädtischen Grünzonen mit der Anlage von Wasserflächen, das heißt Fließ- oder Stillgewässer und/oder zeitweise eingestauten Wasserachsen, Gräben, Wasserrückhalte- oder Versickerungsanlagen kombiniert. (siehe Abbildung 2).

Auf diesem Wege können mehrere Synergieeffekte realisiert werden:

- Dämpfung von Temperaturspitzen,
- Verbesserung der Luftqualität und Reduzierung von Feinstaub,
- Kostengünstige Ableitung von Niederschlagswasser,
- Reduzierte Aufwendungen zur Abwasserbehandlung,
- Maßgebliche Verbesserung der Vorsorge vor Sturzflutereignissen,
- Förderung eines naturnahen Wasserkreislaufs.

Entsprechende Ableitungssysteme bedingen – zumindest im innerstädtischen Bereich mit entsprechender Verkehrsdichte – eine Niederschlagswasserbehandlung. Sie sollte aus wirtschaftlichen Gründen aber auch aufgrund im Allgemeinen vorherrschender beengter Platzverhältnisse vorzugsweise dezentral mittels mit Reinigungssystemen ausgestatteter Straßenabläufe und/oder Rinnen erfolgen.

Die Umsetzung derartiger Grünzonen und Ableitungssysteme kann mancherorts nur sehr langfristig geschehen. Vielfach sind die entsprechenden städtebaulichen

Freiräume nicht vorhanden. Auch bedingen diese eine Veränderung des Kanalisationsnetzes, das sukzessive Einführen von Trennsystemen und die Ausrichtung von Kanälen und Ableitungsrinnen in Richtung der besagten Grün- und Wasserachsen. Der Anpassungsdruck wird sich aber durch die Klimaveränderung und deren Folgen, wie vor allem die Zunahme von Starkregenereignissen und einen Temperaturanstieg in den Sommermonaten, durch wirtschaftliche Erwägungen sowie das Bestreben eines nachhaltigen Umgangs mit Niederschlagswasser weiter verstärken. Insoweit ist es angezeigt, nicht zuletzt in Anbetracht künftigen erheblichen Investitionen in die Abwasserinfrastruktur und insbesondere zur Kanalsanierung die Veränderung der Siedlungsentwässerung vor allem im Bereich der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. voranzutreiben.



Abbildung 2: Oberflächige Niederschlagswasserableitung im Gebiet PHOENIX-West (Foto: Stadt Dortmund)

Es wird deutlich, dass der Überflutungsschutz eine Gemeinschaftsaufgabe der Stadtverwaltung, der Wasserwirtschaftsverbände und der Grundstückseigentümer darstellt.

Dr. Christian Falk
Leiter der Stadtentwässerung der Stadt Dortmund



Die Handlungsstrategie der Stadt Dortmund zum Download:
http://www.dortmund.de/media/p/stadtentwaesserung/downloads_20/Handlungsstrategie_Starkregen.pdf

Stadt Iserlohn/Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden: Qualitätsentwicklung in der Bereitschaftspflege

Von Richard Müller-Schlotmann

Seit fünf Jahren hat die Stadt Iserlohn die Betreuung der Bereitschaftspflegefamilien an die Evangelische Jugendhilfe Menden abgegeben. Gemeinsam mit den Jugendämtern Hemer und Märkischer Kreis ist es gelungen, zwischen den vier Vertragsparteien eine Qualitätsentwicklung zu vereinbaren – bisher eher aus dem Bereich der Heimerziehung bekannt –, um die Verweildauer von Kindern in Bereitschaftspflege deutlich zu verkürzen. In einem weiteren Schritt in der Kooperation hat das Jugendamt der Stadt Iserlohn gemeinsam mit der Pflegekinderhilfe der Evangelischen Jugendhilfe Menden einen Fachtag zum Thema Biografiearbeit organisiert.

Frau Irmtraut Roscher hat mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes Iserlohn und der Evangelischen Jugendhilfe Menden, nach kurzer theoretischer Einführung in die Ziele und Bedeutung der Biografiearbeit als Rekonstruktion des Lebensweges von Pflegekindern, die Qualitätsstandards für die künftige Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien weiterentwickelt. Biografiearbeit lässt sich verstehen als konkret-methodischer Teil der umfassenderen pädagogischen Gestaltung von Übergängen zwischen und der Verbindung von unterschiedlichen Lebensorten – einem aktuellen Thema in der Pflegekinderhilfe. Verantwortliches Handeln zeichnet sich nicht zuletzt durch eine gute Kooperation der Fachkräfte aus. Vertreten waren der Allgemeine Sozialdienst, der Pflegekinderdienst, die Adoptionsvermittlungsstelle, der Heimunterbringungsdienst und Amtsvormünder und die Pflegekinderhilfe des freien Trägers. Aufgewertet wurde der Fachtag durch die aktive Mitarbeit des Jugendamtsleiters und des geschäftsführenden Vorstandes der Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden.

Mit simplen, aber emotional anrührenden Aufgaben ermöglicht Frau Roscher den Teilnehmenden eine Einfühlung in die Gefühlswelt von Kindern, die manchmal sehr spontan in Obhut genommen werden und sich in der Regel in einer völlig unbekanntem Familie zurecht finden müssen. Kinder, die Bezugspersonen verlieren und Pflegekinder, denen fehlt, was uns selbstverständlich erscheint. Schon was die Teilnehmenden zu

ihren Vornamen erzählen können verdeutlicht, dass viele Pflegekinder keine Geschichte zu ihren Vornamen kennen, wenn eine Verbindung zwischen Lebensorten und früheren und aktuellen Bezugspersonen gekappt ist. Mit schlichten Gesten, schnellen Zeichnungen, vergleichenden Metaphern und gezielten Fragestellungen gelingt es Frau Roscher, eine nachdenklich gewordene Zuhörerschaft für die Bedeutung von der und Verantwortung für die Begleitung von Übergängen und die Rekonstruktion des Lebensweges von Pflegekindern zu sensibilisieren und für die Reflexion und Überlegungen zu möglichen hilfreichen Methoden in der Gestaltung von Übergängen zu gewinnen.

Konkret wird der nächste Schritt sein, Übergangsbriefe von Fachkräften, die für die Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Inobhutnahme und erzieherischen Hilfen zuständig sind, zu gestalten und den Kindern auf ihrem Lebensweg mitzugeben. Gemeinsam werden wir als Jugendamt und als freier Träger der Jugendhilfe das Kind in der Konstruktion und Rekonstruktion seines Lebensweges und seiner Lebensstationen unterstützen.

Dabei muss das Kind mehr als bisher nicht nur in den Mittelpunkt rücken, sondern aktiv beteiligt sein. Aufklärung und Partizipation sind zwei zentrale Forderungen der modernen Pflegekinderhilfe.

Ein ebenso wichtiges Ergebnis ist die Reflexion und Festigung der Kooperation der Fachkräfte und der Bereitschaftspflegefamilien. Das Jugendamt ist Auftraggeber und der freie Träger ebenso wie die Bereitschaftspflegefamilie Auftragnehmer, ausführendes Organ, aber mit eigener fachlicher Einschätzung. Die mit der Rollen- und Aufgabenteilung verbundenen Beobachtungen und multiprofessionellen Einschätzungen müssen sich in einem Austausch auf Augenhöhe widerspiegeln – auch wenn die hierarchische Ungleichheit mit der Entscheidungsmacht beim Jugendamt bzw. dem Familiengericht verbleibt.

Richard Müller-Schlotmann
Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden

Ein Ort zum Abtauchen und Träumen – Die renovierte Flora in Köln

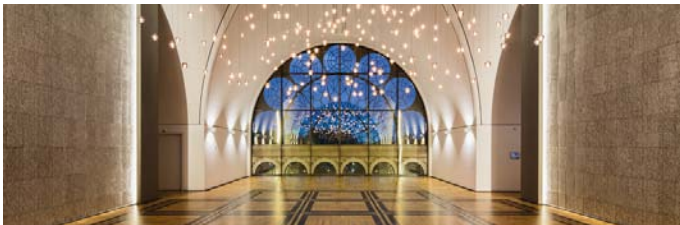
Von Jürgen Roters, Oberbürgermeister der Stadt Köln



(Fotos: kölnkongress)

Wer Köln besucht, denkt zuerst an Dom und Rheinpanorama, an kölsche Brauhausgemütlichkeit und moderne Krankenhausarchitektur, an romanische Kirchen und bedeutende Museen. Doch nur wenige Gehminuten von unserer lebhaften Innenstadt entfernt gibt es einen Ort, der es mir besonders angetan hat und mich immer wieder verzaubert. Es ist die 1864 eingeweihte Kölner Flora mit ihrem Botanischen Garten.

Zum 150. Jubiläum wurde das prachtvolle Kölner Festhaus, das mit arabischen und maurischen Stilelementen, romanischen Rundbögen, Renaissance-Anklängen und gusseiserner Gründerväter-Romantik an den Crystal Palace in London oder den Jardin D’Hiver in Paris erinnert, nach aufwändiger Renovierung neu eröffnet. Herausgekommen ist ein wahres Schmuckkästchen. Der Blick von der großzügigen Terrasse in die blühende Gartenlandschaft des königlich preußischen Gartenbaumeister Peter Joseph Lenné ist gerade im Frühling traumhaft. Und ein Besuch des eleganten Dachsals mit seiner modernen Sternenhimmel-Beleuchtung im wiedererstandenen Tonnengewölbe lässt niemanden unbeeindruckt. Für mich ein Ort zum Abtauchen und Träumen – und für Sie einen Köln-Besuch allemal wert.



Fachinformationen

Aufstieg in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

Im Zuge der Novellierung des Laufbahnrechts ist der Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bekanntlich neu geregelt worden. An die Stelle des bislang vor allem auf Bestbeurteilungen und Unterweisungszeiten beruhenden Aufstiegs tritt nach Maßgabe der §§ 38 ff. LVO (neu) insbesondere der Aufstieg durch ein Masterstudium oder eine modulare Qualifizierung. Nähere Einzelheiten regelt die Qualifizierungsverordnung höherer allgemeiner Verwaltungsdienst (GV. NRW. S. 729). Einem Wunsch der

kommunalen Spitzenverbände entsprechend haben die kommunalen Studieninstitute mit Blick auf die kommunalen Beschäftigten ein Konzept für eine modulare Aufstiegsqualifizierung erstellt. Um ein den kommunalen Anforderungen gerecht werdendes Angebot zu konzipieren, wurden Personalverantwortliche aus rund 30 Kommunen in die Erarbeitung des Qualifizierungsprogramms eingebunden.



Einem Informationsflyer mit näheren Einzelheiten sowie das Qualifizierungskonzept finden Mitglieder des Städtetages NRW im Extranet des Städtetages NRW:
<http://extranet.staedtetag-nrw.de/stnrw/extra/personal/072035/index.html>

Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Herausforderungen, die das massive Ansteigen der Flüchtlingszahlen für die Städte und Gemeinden bedeutet, hat der Bundesgesetzgeber ein zeitlich befristetes Maßnahmenengesetzes im Bereich des Bauplanungsrechts und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern beschlossen, mit dessen Hilfe die bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglicht und gesichert werden soll.

Das Gesetz ist am 25.11.2014 verkündet worden und tritt am 26.11.2014 in Kraft.

Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.“

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz auf die Unterbringung von Personen zielt, die im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt haben oder für deren Unterbringung Bund, Länder oder Kommunen aus sonstigen Gründen Verantwortung tragen.

Das Gesetz enthält sowohl dauerhaft in das BauGB eingeführte Neuregelungen als auch einige bis zum 31.12.2019 befristete Erleichterungen.

Neuregelungen, die in das Dauerrecht überführt wurden:

In den Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) wird klargestellt, dass die Belange von Flüchtlingen – insbesondere deren Unterbringung – zu berücksichtigen sind. Des Weiteren kann das Vorliegen von Gründen des Wohls der Allgemeinheit bei Erteilung von Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) im Zusammenhang mit der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge stets angenommen werden.

Bis zum 31.12.2019 befristete baurechtliche Erleichterungen (§ 246 Absätze 8 bis 10 BauGB):

Die weitergehenden Genehmigungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 3 a BauGB (Absehen vom Gebot des Einfügens) sind auch bei der Nutzungsänderung bestehen-

der Gebäude in Vorhaben zur Flüchtlingsunterbringung anwendbar. Darüber hinaus sind Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen auch im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig, wenn diese in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einem bebauten Ortsteil innerhalb des Siedlungsbereichs errichtet werden. Für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BauGB) wurde eine in Ergänzung zu § 31 Absatz 2 BauGB tretende Befreiungsmöglichkeit eingeführt. Hintergrund hierfür ist, dass wohnähnliche Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber von der Rechtsprechung vielfach nicht als Anlagen für soziale Zwecke angesehen werden, die in Gewerbegebieten nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden können (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 17. Juni 2013 – 2 Bs 151/13; VGH Mannheim, Beschluss vom 14. März 2013 – 8 S 2504/12).

Die Befreiung ist an zwei Voraussetzungen gebunden:

- An dem betreffenden Standort sollen Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder – aufgrund etwa von Festsetzungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauNVO – allgemein zulässig sein;
- Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Anders als nach § 31 Absatz 2 BauGB ist indes kein Tatbestandserfordernis, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Es handelt sich hierbei um eine materiell-rechtlich ergänzende Zulässigkeitsregelung in Gewerbegebieten; unberührt bleibt die Zulässigkeit von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in den anderen Baugebieten, in denen Wohngebäude und / oder Anlagen für soziale Zwecke vorgesehen sind. Die Regelung in § 246 Absatz 10 BauGB soll neben Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch sonstige Unterkünfte erfassen. Zudem wird ausdrücklich die entsprechende Anwendung des § 36 BauGB angeordnet.

Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Veröffentlichung von Prüfberichten

Die bereits seit längerem in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden geplante regelmäßige Veröffentlichung der regulären örtlichen Prüfberichte durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) auf deren Internetseiten hat nun ihre technische Umsetzung gefunden. Die GPA hat ein entsprechendes Berichtsveröffentlichungstool auf ihren Internetseiten freigeschaltet. Mit der Veröffentlichung der Prüfberichte ergeben sich neue Möglichkeiten des interkommunalen Vergleichs, bei denen insbesondere auch die kommunalindividuellen Voraussetzungen anstelle anonymisierter Benchmarks in den Blick genommen werden können.

Auf den Internetseiten der GPA sind die Prüfberichte alphabetisch nach dem Namen der Kommune abgelegt. Ein Kalender gibt einen Überblick über anstehende Präsentationstermine in den Kommunen. Die Berichte

werden nach erfolgter Abschlusspräsentation und in Abstimmung mit den geprüften Kommunen publiziert. Es ist vorgesehen, dass die betroffenen Kommunen mit ausreichender Frist eine Stellungnahme zum Prüfbericht formulieren können, die zeitgleich und an gleicher Stelle veröffentlicht wird.

Derzeit finden sich auf den Internetseiten die Prüfberichte aus 17 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie Prüfberichte der IT-Prüfung in Bochum, Duisburg und Hamm.



Den Zugang zum Berichtsveröffentlichungstool finden Sie unter folgendem Link:
http://gpanrw.de/de/pruefung/pruefberichte/5_53.html

Erlass zur kommunalen Haushaltsplanung zu Entlastung durch den Bund

In einem Erlass vom 10.12.2014 informierte das Ministerium für Kommunales darüber, wie die angekündigte Entlastung durch den Bund in Höhe von einer bzw. fünf Milliarden Euro in Kommunalhaushalten, Haushaltssanierungsplänen und Haushaltssicherungskonzepten eingeplant werden kann. Der Erlass ist insbesondere für die Darstellung des Haushaltsausgleichs in der mittelfristigen Finanzplanung bzw. für die Sanierungsplanung bis 2021 von hoher Relevanz.

Die sogenannte „Zwischenmilliarde“, die der Bund ab 2015 hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den kommunalen Kosten der Unterkunft und durch einen höheren Gemeindenanteil an der Umsatzsteuer gewährt, darf laut Erlass auch über das Jahr 2017 hinaus eingeplant werden. Die darüber hinausgehende, angekündig-

te 5-Milliarden-Euro-Entlastung wird in einem Umfang von bis zu weiteren zwei Milliarden Euro als Planungsgrundlage ab 2018 akzeptiert, soweit die im Erlass ausgeführten Voraussetzungen beachtet werden.

Hinsichtlich des restlichen Entlastungsvolumens bleibt es bei der bisherigen Handhabung der Kommunalaufsicht: Entlastungen, die das Volumen der oben skizzierten 3 Milliarden Euro übersteigen, können danach nicht eingeplant werden. Zulässig bleibt, sonstige Konsolidierungsmaßnahmen, die in den Haushaltssanierungsplänen vorgesehen und beschlossen sind, mit dem Hinweis zu versehen, dass diese entfallen sollen, wenn sie – beispielsweise im Zuge einer der weiteren Entlastungen – zum Haushaltsausgleich nicht mehr erforderlich sind.

NRW.BANK Stadtwerke-Forum 2015

Die Umsetzung der Energiewende und die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen und Perspektiven für wirtschaftliches Handeln sind ein beherrschendes Thema für die Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen und ihre Eigentümer. Das Themenspektrum reicht dabei von Analysen des Energiemarktes, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und intelligenten Kundenmanagementformen über neue Konzepte und

Organisationsideen bis hin zu Nachhaltigkeit und konkreten Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke. Darüber können Sie diskutieren mit Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen mit Vertretern der Stadtwerke, der NRW.Bank und der Kommunen. Am 6. März 2015, ab 9.30 Uhr, in den Räumlichkeiten NRW.Bank, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf.

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2014 erschienen

Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt hat die aktuelle Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs für Nordrhein-Westfalen herausgebracht. Das informative Nachschlagewerk bietet mit seiner Themenvielfalt einen tiefen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in NRW. Das Jahrbuch informiert über zahlreiche interessante Sachverhalte: So stieg beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt NRWs 2013 um 2,2 Prozent auf 599,8 Milliarden Euro, damit wurden hierzulande nahezu 22 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung erarbeitet. Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände summierten sich Ende 2013 auf 49,5 Milliarden Euro. Verteilt auf alle 17,6 Einwohner NRWs ergibt sich

daraus eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 2 821 Euro. 2012 sammelten die Entsorgungsbetriebe in NRW rund 3,83 Millionen Tonnen Haus- und Sperrmüll ein; was rein rechnerisch einem Pro-Kopf-Abfallaufkommen von etwa 218 Kilogramm je Einwohner entspricht. Zum Vergleich: Im Jahr 2000 hatte die eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge noch bei 257 Kilogramm je Einwohner gelegen.



Das Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2014 steht als kostenloser Download zur Verfügung.
<https://webshop.it.nrw.de>

Neue Auswertung „Steuern regional“

Im Jahr 2011 wurden von Bund, Ländern und Gemeinden 573 Milliarden Euro Steuern eingenommen. Neben den aufkommensstärksten Steuerarten, wie der Einkommen- oder der Umsatzsteuer, gibt es in Deutschland zahlreiche weniger ertragreiche Steuern, die insbesondere auf kommunaler Ebene erhoben werden. Laut statistischem Landesamt setzen sich die Steuereinnahmen der Kommunen im Wesentlichen aus den Realsteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer zusammen. Diese Posten summierten sich im Jahr 2011 in Deutschland auf insgesamt 75,9 Milliarden Euro. Mehr als die Hälfte dieses Betrags entfiel auf die Gemeindekassen der drei großen Flächenländer NRW (17,8 Milliarden Euro), Bayern (13,4 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (11,2 Milliarden Euro). Die geringsten Steuereinnahmen verbuchte

Bremen mit 741 Millionen Euro. Das Gros der kommunalen Steuereinnahmen stammte aus den Realsteuern. Die Spanne reichte dabei von 54 Prozent in Schleswig-Holstein bis zu 68 Prozent im Stadtstaat Bremen.

Neben diesen Ergebnissen haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder jetzt erstmals eine länderübergreifende Publikation mit einer Vielzahl von Ergebnissen der Steuerstatistiken vorgelegt: In der neuen Veröffentlichung „Steuern regional“ werden regionale Besonderheiten in kartografischer Form veranschaulicht, so dass sich räumliche Muster für einzelne Regionen erkennen und Regionen miteinander vergleichen lassen. (Quelle: IT.NRW)



Die Publikation steht zum kostenlosen Download bereit unter der Adresse:
<https://webshop.it.nrw.de/download.php?id=19344>

Bonn, Bielefeld und Münster – Vorreiter bei Strom aus erneuerbaren Energien

Die gemeinnützige Klimaschutzagentur „Klima ohne Grenzen“ hat in einer Studie den Strommix der Grundversorger in den 20 größten Städten Deutschlands untersucht. Beim Anteil der „Erneuerbaren“ belegt Bonn zusammen mit München deutschlandweit den ersten Rang. Bei der Betrachtung des CO₂-Ausstoßes erreichten die Stadtwerke Bonn Energie und Wasser einen hervorragenden dritten Rang. Die Plätze

eins bis fünf mit dem geringsten CO₂-Ausstoß belegen die Grundversorger der Städte Bielefeld, München, Bonn, Stuttgart und Münster. Der CO₂-Ausstoß der Top fünf beträgt 219 bis 320 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde; in Bonn sind es 273 Gramm. Dagegen verzeichnen die Versorger auf den letzten fünf Plätzen mit 539 bis 635 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde deutlich höhere CO₂-Werte.

Baupreisindex für Wohngebäude gestiegen

Der Baupreisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) war in Nordrhein-Westfalen im November 2014 um 0,1 Prozent höher als ein Jahr zuvor und erreichte einen Indexstand von 107,4 Punkten (berechnet auf der Basis 2010 = 100). Laut statistischem Landesamt ist dies die niedrigste Jahresteuerrate seit November 2009 (damals: -0,1 Prozent). Die Preise für die personalintensiveren Ausbauarbeiten waren im November 2014 um 0,5 Prozent höher

als ein Jahr zuvor, während die Preise für Rohbauarbeiten um 0,3 Prozent sanken. Die Bauleistungspreise für Bürogebäude erhöhten sich um 0,4 Prozent; die Teuerungsrate bei gewerblichen Betriebsgebäuden betrug 0,8 Prozent. Die Preise für Bauleistungen im Straßenbau stiegen um 2,2 Prozent, die für Schönheitsreparaturen in Wohnungen verteuerten sich im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresmonat um 2,0 Prozent.

Rhein-Ruhr-Express: Verträge unterzeichnet

Bund, Land NRW und Deutsche Bahn haben die ersten beiden Verträge zum Rhein-Ruhr-Express RRX und zum Ausbau des Dortmunder Hauptbahnhofs unterzeichnet. 200 Millionen Euro werden in den ersten Planfeststellungsbereich investiert, der die Strecke zwischen Köln-Mülheim und Langenfeld-Berghausen umfasst. Sobald Baurecht vorliegt, kann die Bahn mit dem Bau beginnen.

Grünes Licht gibt es auch für den rund 107 Millionen Euro teuren Ausbau der Knotenpunkts Dortmunder Hauptbahnhof. Begonnen wird voraussichtlich im ersten Quartal 2017. Von den Kosten trägt der Bund 46,5 Millionen Euro, das Land NRW 45,2 Millionen Euro und die DB Station&Service AG 15,7 Millionen Euro. Auch eine Planungsvereinbarung für den Ausbau weiterer Stationen auf den Außen-Ästen der geplanten

RRX-Strecke wurde unterzeichnet. Die Planungskosten betragen rund 5,5 Millionen Euro und werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

Der Rhein-Ruhr-Express ist eines der wichtigsten Verkehrsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Er soll den stark belasteten Rhein-Ruhr-Korridor zwischen Dortmund und Köln mit zusätzlichen und beschleunigten Schienenpersonennahverkehrsangeboten stärken. Der Rhein-Ruhr-Express soll im Stundentakt auf insgesamt sechs Linien verkehren.



Weitere Informationen unter:
www.rrx.de

Präventive Hilfen gegen drohende Wohnungslosigkeit

Ende 2012 hatte das Sozialministerium Nordrhein-Westfalen die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS), Bremen, beauftragt, Umfang und Struktur der präventiven Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohter Haushalte in Nordrhein-Westfalen zu untersuchen.

Die Ergebnisse liegen inzwischen vor und wurden veröffentlicht. Grundlage war eine landesweite Onlinebefragung. Die von der wissenschaftlichen Seite

formulierten Vorschläge und Empfehlungen liefern für Politik, Verwaltung und Träger in den Städten Grundlagen, die bei der Entwicklung von Präventionsstrategien diskutiert und geprüft werden können.



Die Ergebnisse der Studie können heruntergeladen werden unter:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de>

Termine

Stadtentwicklung

Urbanes Grün - Neue Wege und Konzepte in Kommunen
Fachtagung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu)

am 02. - 03. März 2015 in Köln

weitere Informationen unter: www.difu.de



Soziales

Praxisforum Kindheit: Emotionale und soziale
Kompetenzen zur Förderung von Kindern und zur
Begleitung von Eltern durch pädagogische Fachkräfte

am 13. März 2015 in Köln

www.praxisforumkindheit.de



Wohnungsbau / Stadtplanung

Wettbewerb Deutscher Bauherrenpreis:
„Hohe Qualität – tragbare Kosten im Wohnungsbau“

Einsendeschluss für die einzureichenden Unterlagen ist
der 10. März 2015.

www.deutscherbauherrenpreis.de



Verkehr

Kolloquium „Luftqualität an Straßen“

4. bis 5. März 2015 in Bergisch Gladbach

<http://www.fgsv.de>



Impressum:

Eildienst – Informationen für Rat und Verwaltung

Herausgeber: Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln
0221/3771-0 Fax 0221/3771-128
Telefon
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied: Dr. Stephan Articus
Verantwortlich: Volker Bästlein, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Uwe Schippmann
Gestaltung/Druck: Media Cologne GmbH, Hürth
Anzeigen: Christiane Diederichs, Medeya Kommunikation, Bad Honnef,
Telefon: 02224/1874-510, Fax: 02224/1874-495,
E-Mail: diederichs@medeya.de

Gedruckt auf Recyclingpapier

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der nordrhein-westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.

ISSN: 2364-0618

Köln, Januar/Februar 2015